

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Anita Kattinger, Mag. Benedikt Kommenda und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 14.09.2021 im selbständigen Verfahren gegen die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Drama um Eriksen! EURO-Welt bleibt stehen“** und dessen spätere, abgeänderte Version **„Durchatmen! Eriksen ist wach und bei Bewusstsein“**, beide erschienen am 12.06.2021 auf „krone.at“, **verstoßen gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird darüber berichtet, dass der dänische Fußballspieler Christian Eriksen während eines Spiels der Euro 2020 plötzlich ohne Fremdeinwirkung zusammenbrach und regungslos auf dem Boden liegenblieb.

In der Artikelversion „**Drama um Eriksen! EURO-Welt bleibt stehen**“ wird festgehalten, dass Eriksen in Minute 42 plötzlich ohne Fremdeinwirkung auf dem Boden liege und befürchtet werde, dass er seine Zunge verschluckt habe. Er sei plötzlich zusammengesackt, Mitspieler und Gegner haben schnell nach einem Arzt gerufen, auch der Schiedsrichter habe keine Sekunde gezögert. Eriksen habe reanimiert werden müssen, über seinen Zustand sei nichts bekannt. Einige Minuten formten die Spieler einen Kreis um ihn, dann haben sie das Spielfeld verlassen, das Spiel werde wohl nicht mehr fortgesetzt.

Der Artikel ist mit mehreren unverpixelten Fotos illustriert, auf zwei davon sieht man Eriksen mit offenen Augen und starrem Blick auf dem Boden liegen, einer seiner Mitspieler kniet neben ihm und öffnet ihm offenbar den Mund, weitere Spieler eilen zu ihm.

In der Artikelversion „**Durchatmen! Eriksen ist wach und bei Bewusstsein**“ wird angemerkt, dass Eriksen wieder wach und bei Bewusstsein gewesen sei, als er mit einer Trage aus dem Stadion gebracht worden sei. Zuvor sei zu sehen gewesen, wie Sanitäter eine Herzmassage durchgeführt haben, erst Minuten später sei er in den Innenraum des Stadions gefahren worden. Die Dänemark-Profis seien den Tränen nahe gewesen, auch seine Freundin sei auf den Rasen geeilt. Zuschauer, Trainer, Spieler seien unter Schock gestanden, viele hätten die Hände vors Gesicht geschlagen. Im Stadion sei es zeitweise still geworden, nachdem es zuvor sehr stimmungsvoll zugegangen sei, der Stadionsprecher habe zunächst gebeten, auf den Sitzen zu bleiben, bis es weiter Informationen gebe. Die Spieler haben einige Minuten einen Kreis um Eriksen geformt, dann haben die Mannschaften den Platz verlassen. Die ganze Fußballwelt habe für Eriksen gebetet, er selbst habe seine Kollegen via Anruf in die Kabine gebeten weiterzuspielen, was sie dann auch getan haben.

Dieser Artikelversion sind zwei unverpixelte Fotos beigefügt. Eines davon zeigt schockierte dänische Spieler, auf dem anderen sind die weinende Freundin von Eriksen und zwei dänische Spieler, die sich um sie kümmern, zu sehen.

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten insbesondere die Veröffentlichung der Fotos, auf denen Eriksen abgebildet ist, wie er mit starrem Blick auf dem Boden liegt.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat nicht teil.

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über Unfälle bei Sportereignissen für die Öffentlichkeit von Interesse sind – dies gilt insbesondere für große Sportereignisse wie die Fußball-Europameisterschaft. Bei Sportveranstaltungen kann es zu (schweren) Verletzungen kommen; auch über diese Seite des Spitzensports darf und soll berichtet werden. Das Informationsinteresse bezieht sich dabei grundsätzlich auch auf Bilder, die einen Unfall bei einem Sportereignis dokumentieren. Allerdings ist

dort eine Grenze zu ziehen, wo die Darstellung als pietätlos oder unangemessen sensationell einzustufen ist (vgl. hierzu bereits die Mitteilung 2014/005 hinsichtlich einer Fotostrecke, in der ein Unfall eines Skispringers gezeigt wurde).

Im vorliegenden Fall sieht der Senat einige der Bildveröffentlichungen nicht mehr vom Informationsinteresse gedeckt: Im Rahmen der ursprünglichen Version des Artikels wurden zwei Fotos veröffentlicht, auf denen der unverpixelte Fußballspieler Christian Eriksen zu sehen ist, wie er mit offenen Augen und starrem Blick auf dem Boden liegt; im Text wurde außerdem angemerkt, dass er möglicherweise seine Zunge verschluckt habe. Nach Meinung des Senats ist diese Darstellung als Eingriff in die Menschenwürde einzustufen; das Medium wollte anscheinend bei den Leserinnen und Lesern bewusst eine Schockwirkung erzielen. Der Senat erkennt darin eine Verletzung der Würde der Person im Sinne des Punktes 5.1 des Ehrenkodex.

Zwar berücksichtigt der Senat, dass es sich bei Christian Eriksen um einen Spitzensportler handelt, der über einen entsprechenden Bekanntheitsgrad verfügt und am öffentlichen Leben teilnimmt. Er genießt daher weniger Persönlichkeitsschutz als eine Privatperson (vgl. z.B. die Fälle 2019/235, 2019/S004-I, 2020/281 und zuletzt 2020/399). Eingriffe in den Kern des Persönlichkeitsschutzes wie im vorliegenden Fall müssen aber auch bekannte Persönlichkeiten nicht hinnehmen. Darüber hinaus zählen die Momente eines tragischen oder gar lebensbedrohlichen Unfalls auch zur Privatsphäre des Opfers (Punkt 6 des Ehrenkodex). Zudem nimmt Punkt 5.4 des Ehrenkodex ausdrücklich Bezug auf die Anonymitätsinteressen eines Unfallopfers.

Nach Auffassung des Senats wäre es zumindest erforderlich gewesen, das Gesicht Eriksens auf den beiden Fotos unkenntlich zu machen (vgl. in dem Zusammenhang u.a. die Entscheidungen 2020/301 und 2020/306). Dabei ist es auch unerheblich, dass derartige Bildaufnahmen zuvor im Fernsehen gezeigt wurden: Die Redaktion des betroffenen Mediums muss eigenständig darüber entscheiden, ob die Veröffentlichung von Bildmaterial persönlichkeitsverletzend ist oder nicht. Eine vorherige Live-Fernsehberichterstattung über den Unfall rechtfertigt die Weiterverbreitung derartiger Bildaufnahmen nicht automatisch (vgl. zuletzt die Entscheidung 2021/076).

Im Ergebnis wurde das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht, nach Ansicht des Senats dienen die beiden Bilder primär der Befriedigung voyeuristischer Interessen gewisser Leserinnen und Leser (Punkt 10.3 des Ehrenkodex; vgl. dazu u.a. die Entscheidungen 2018/269, 2019/S 006-I und 2021/108). Zwar merkt der Senat positiv an, dass die Fotos von Eriksen in der späteren Version des Artikels offenbar vom Medium im Nachhinein entfernt wurden. Der gravierende Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz und die Intimsphäre des Abgebildeten erlaubt es im vorliegenden Fall dennoch nicht, aufgrund der nachträglichen Löschung von der Feststellung eines Verstoßes gegen den Ehrenkodex abzusehen.

Schließlich stuft der Senat auch das bei der späteren Version des Artikels veröffentlichte Bild der Freundin des Fußballers als ethisch bedenklich ein. Die Abgebildete befindet sich in einer emotionalen Ausnahmesituation; sie bangt um das Leben ihres Partners. Nach Ansicht des Senats sollte sie in einem derart traumatisierenden Moment nicht damit rechnen müssen, dass ein derartiges Bild ohne ihre Zustimmung von den Medien verbreitet wird. Im Übrigen zählen schmerzvolle Momente der Trauer und Angst ebenfalls zur Privatsphäre des oder der Betroffenen (siehe z.B. die Entscheidung 2017/029).

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex** für die österreichische Presse fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
14.09.2021